

1178/AE XX.GP

## Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Khol  
und Kollegen  
betreffend Novellierung des Punzierungsgesetzes

Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben des Herstellers am punziepflichtigen Edelmetallgegenstand (Hersteller - bzw. Verantwortlichkeitsmarke und Feingehaltspunze) trifft in vollem Umfang den betreffenden Hersteller. Die vorgeschriebene Kontrolle des Feingehaltes durch die Punzierungsbehörde und die zusätzlich anzubringende staatliche Punze haben für den Konsumenten lediglich informativen Charakter im Sinne einer Bestätigung der Herstellerangaben. Die Haftung für die Richtigkeit der Angaben bleibt beim Hersteller.

Der Schutz des Konsumenten ist auch deshalb in Frage zu stellen, da in der Vielzahl der Fälle der Edelmetallwert des Schmuckstückes bei einem durchschnittlichen Gewicht der Edelmetalle legierung von unter 10g gar nicht von wesentlicher Bedeutung ist. Der Wert eines Schmuckstückes - insbesondere in der Einzelanfertigung - liegt in der Regel im Fassonwert und vor allem auch in den mitverarbeiteten Edelsteinen, Perlen u. dgl., deren Wertbestimmung ausschließlich auf Vertrauensbasis ohne jede Kontrolle vollzogen wird.

Das Verbringen von einzelnen Edelmetallgegenständen zum Punzierungsamt (Ämter bzw. Stellen in Wien, Linz, Graz, Salzburg und Bregenz) bringt für alle Gold- und Silberschmiedebetriebe, insbesondere für jene, die kein Amt im Ort haben, einen hohen administrativen und kostenintensiven Aufwand (Personalkosten für das direkte Verbringen, zusätzlich hohe Portospesen bei Vornahme der Punzierung auf dem Postwege - Wertbrief kostet bis zu ATS 500,- pro Sendung bei wertvolleren Gegenständen!).

Die Haftung von Unternehmern für selbst hergestellte Produkte ist auch durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen (ABGB., HGB., PHG., Schadenersatzrecht) unteilbar, selbst in wesentlich „gefährlicheren“ Bereichen wird keine laufende staatliche Kontrolle ausgeübt.

Es sollte daher wahlweise eine Ausnahme von der staatlichen Punzierungspflicht für Edelmetallgegenstände, die von einem bei der österreichischen Punzierungsbehörde registrierten Unternehmen (in gleicher Weise auch für EU - Hersteller) hergestellt und gekennzeichnet wurden, ermöglicht werden. Dies bedeutet keineswegs die Abschaffung der Punzierung bzw. der Behörde, da vielmehr der Behörde dann vermehrt eine Kontrollmöglichkeit der Produktion im

Betrieb vor Ort einzuräumen wäre und sie weiterhin für Kontrolle und Punzierung von Produkten nicht registrierter Hersteller oder auch im Auftrag von Konsumenten bzw Betrieben, die auf die staatliche Punzierung immer Wert legen, tätig sein müßte.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgenden

### **Entschließungsantrag:**

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Finanzen wird ersucht, eine Gesetzesnovelle vorzulegen, die folgende Änderungen des Punzierungsgesetzes vorsieht:

1. In § 6 Abs.5 soll festgelegt werden daß die Vorlage von Edelmetallgegenständen zur Feingehaltsprüfung und Punzierung durch die Behörde gem. § 6 Abs. 1 entfallen kann, wenn der betreffende Hersteller als solcher bei der österreichischen Punzierungsbehörde als eigenberechtigt registriert ist. Die Voraussetzungen für die Registrierung bei der Punzierungsbehörde als eigenberechtigter Hersteller sind durch das BMF durch Verordnung zu regeln.
2. Weiters soll § 6 Abs. 2 in den Fällen des § 6 Abs. 5 insoferne gelten, als das in Verkehr bringen von Edelmetallgegenständen ohne Feingehaltszahl und Namenspunze bzw. Fabrikszeichen jedenfalls verboten ist.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Entschließungsantrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Finanzausschuß zuzuweisen.